OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303504/2/Py/PP

Datum:
Linz, 7. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W K, X, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21. April 2023, GZ: 0051784/2020 AS/VS, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. April 2023, GZ: 0051784/2020 AS/VS, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma T GmbH mit Sitz in L zu verantworten, dass diese Firma als Dienstgeber von 25. Mai 2020, 08:00 Uhr, bis 9. Juni 2020, 09:45 Uhr (Kontrollzeitpunkt), Herrn C B, geb. x, als pflichtversicherten Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt 1.600 Euro, ausgehend vom Firmenstandort, als Arbeiter vollbeschäftigt hat. Über den Bf wurde deshalb gemäß § 33 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 44/2016, eine Geldstrafe in Höhe von 2.180 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 146 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 218 Euro vorgeschrieben.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf im Wege seines rechtsfreundlichen Vertreters erhobenen Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass das erstinstanzliche Verfahren als reines „Urkundenverfahren“ durchgeführt wurde und kein Zeuge, insbesondere nicht Herr B, einvernommen und unter Vorlage der an die Behörde übermittelten Unterlagen befragt wurde. Tatsache sei, dass dessen Stundenaufzeichnungen erst mit 9. Juni 2020 beginnen und er diesen Aspekt auch in dem im Auftrag der Finanzpolizei ausgefüllten Auskunftsformular angegeben habe. Auch wenn Herr R anführe, dass Herr B angeblich anwesend gewesen sei, so ist doch zu hinterfragen, ob auch er tatsächlich in dieser Zeit immer auf der Baustelle anwesend war und bei Rundgängen alle Mitarbeiter kontrollierte, oder ob es sich dabei auch um eine Verwechslung handeln könne. Die von der belangten Behörde durchgeführte Beweiswürdigung widerspricht jedenfalls den vom Bf vorgelegten Urkunden und gibt Herr B selbst an, erst ab 9. Juni 2020 auf der Baustelle gearbeitet zu haben.

3. Mit Schreiben vom 15. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt – wenige Tage vor Ablauf der Strafbarkeitsverjährung – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen wird. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten

aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 31 Abs. 2 VwGVG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;
3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
4. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

4.2. Das im angefochtenen Straferkenntnis dem Bf zur Last gelegte Verhalten endete am 9. Juni 2020, die Strafbarkeitsverjährung gemäß § 31 Abs. 2 VwGVG tritt somit mit 9. Juni 2023 ein.

Der Bf bestreitet in seiner Beschwerde die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung zur Gänze, beantragt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und bringt vor, dass von der Behörde keinerlei Zeugen einvernommen wurden, obwohl Herr B in dem mit ihm aufgenommenen Personenblatt als ersten Tag auf der Baustelle den Kontrolltag 9. Juni 2020 angegeben habe. Im Hinblick auf das Erfordernis, den dem Bf zur Last gelegten Sachverhalt in einem – einem rechtsstaatlichen Strafverfahren angemessenen – Beweisverfahren einer Bewertung zu unterziehen, erweist sich die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung somit als unumgänglich. Im Hinblick auf die Vorlage der gegenständlichen Beschwerde kurz vor Eintritt der Strafbarkeitsverjährung steht dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch keine ausreichende Zeit mehr zur Verfügung, um den entscheidungswesentlichen Sachverhalt in einem angemessenen Beweisverfahren zu ermitteln und den gegen den Bf erhobenen – und von diesem bestrittenen – Tatvorwurf einer entsprechenden rechtlichen Würdigung zu unterziehen.

Im Ergebnis kann daher die dem Bf zur Last gelegte Tat nicht mit der einem rechtsstaatlichen Strafverfahren angemessenen Sicherheit erwiesen werden, weshalb der angefochtene Bescheid gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny